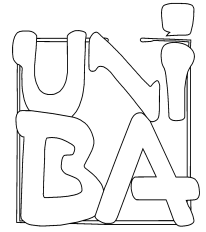


**Otto-Friedrich-Universität Bamberg**



---

**Studienordnung für den  
BA-Studiengang „Klassische Philologie/ Gräzistik“  
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
Vom 1. August 2006**

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2006/2006-26.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2006/2006-26.pdf))

## INHALTSVERZEICHNIS

A.	Allgemeine Regelungen .....	3
§ 1	Geltungsbereich .....	3
§ 2	Studienbeginn .....	3
§ 3	Studiendauer .....	3
§ 4	Ziele des Studiums .....	3
§ 5	Studienvoraussetzungen .....	4
§ 6	Prüfungen .....	4
§ 7	Anrechenbarkeit von Studienleistungen .....	4
§ 8	Fachstudienberatung .....	5
B.	Struktur und Inhalte des Studiums .....	5
§ 9	Struktur des Studiums .....	5
§ 10	Kombinationsverbote, -gebote und -möglichkeiten .....	6
§ 11	ECTS-Punkteskala .....	6
§ 12	Module und Inhalte .....	6
§ 13	BA-Abschlussarbeit .....	8
C.	Schlussbestimmungen .....	9
§ 14	Änderungen .....	9
§ 15	In-Kraft-Treten .....	9

Aufgrund von Art. 13 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## **Studienordnung:**

### **A. Allgemeine Regelungen**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die vorliegende Studienordnung beschreibt auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für BA- und MA-Studiengänge der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und der Fachprüfungsordnung für den BA-Studiengang „Klassische Philologie/ Gräzistik“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg Ziele, Inhalte und Verlauf des BA-Studiums „Klassische Philologie/ Gräzistik“ an der Fakultät Sprach- und Literaturwissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

#### **§ 2 Studienbeginn**

<sup>1</sup>Das Studium kann im Sommer- und im Wintersemester aufgenommen werden. <sup>2</sup>Die Studienpläne sind jedoch auf einen Regelbeginn im Wintersemester hin konzipiert.

#### **§ 3 Studiendauer**

Die Studiendauer beträgt sechs Semester (Regelstudienzeit).

#### **§ 4 Ziele des Studiums**

(1) Der BA-Studiengang:

- (a) führt zu einem wissenschaftlichen und berufsqualifizierenden Abschluss im Studienfach „Gräzistik“;
- (b) vermittelt als Hauptfach „Gräzistik“ und Nebenfach „Gräzistik“ grundlegende Kenntnisse in den Bereichen der altgriechischen Sprachkenntnisse, Literaturwissenschaft und des Altertumswissen-

schaftlichen Kulturwissens, als Nebenfach „Klassische Philologie/ Gräzistik“ (Schwerpunkt Kultur) im Bereich der altgriechischen Literaturwissenschaft und des altertumswissenschaftlichen Kulturwissens;

- (c) befähigt dazu, Gegenstände des Faches exemplarisch darzustellen und die erworbenen Fähigkeiten auf neue Gegenstände und Fragestellungen anzuwenden.
- (2) <sup>1</sup>Das Studium Generale besteht aus besonders gekennzeichneten und entsprechend „freigegebenen“ Veranstaltungen. <sup>2</sup>Das Studium Generale kann auch genutzt werden, um übergreifende berufspraktische, didaktische und zusätzliche sprachliche Fähigkeiten zu erwerben (z .B. für den Erwerb des Latinums).

## **§ 5 Studienvoraussetzungen**

- (1) Die Zulassung zum BA-Studiengang „Klassische Philologie/ Gräzistik“ setzt die allgemeine Hochschulreife voraus.
- (2) <sup>1</sup>Der Abschluss im BA-Studiengang „Klassische Philologie/ Gräzistik“ setzt das Latinum voraus. <sup>2</sup>Dieses muss spätestens bis zur Belegung der Aufbaumodule nachgewiesen werden.

## **§ 6 Prüfungen**

<sup>1</sup>Alle Prüfungen im BA-Studiengang finden studienbegleitend statt. <sup>2</sup>Das Vertiefungsmodul wird mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen, das Studium mit der erfolgreichen Anfertigung einer BA-Arbeit.

## **§ 7 Anrechenbarkeit von Studienleistungen**

<sup>1</sup>Die Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Praktikumsleistungen, die in gleichen oder anderen Studiengängen, an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an Hochschulen des Auslands erbracht worden sind, richtet sich nach § 7 der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. <sup>2</sup>Es wird das *European Credit Transfer and Accumulation System* zugrundegelegt.

## § 8 Fachstudienberatung

Die Fachstudienberatung wird in Verantwortung der Fachvertreter und Fachvertreterinnen durchgeführt.

## B. Struktur und Inhalte des Studiums

### § 9 Struktur des Studiums

- (1) <sup>1</sup>Der BA-Studiengang „Klassische Philologie/ Gräzistik“ basiert auf einem modularisierten Studienangebot. <sup>2</sup>Die Fachvertreter und Fachvertreterinnen kennzeichnen in ihrem Lehrangebot die Zuordnung der jeweiligen Lehrveranstaltung zu den entsprechenden Modulen.
- (2) <sup>1</sup>Die Gesamtpunktzahl (180 ECTS-Punkte) ergibt sich aus der Kombination mehrerer Fächer. <sup>2</sup>Das Fach „Gräzistik“ kann als Hauptfach zu 75 ECTS-Punkten und als Nebenfach zu 45 oder 30 ECTS-Punkten studiert werden. <sup>3</sup>Die dafür jeweils erforderlichen Module und dazugehörigen Pflicht- sowie Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch „Gräzistik“ beschrieben.
- (3) Grundsätzlich kann zwischen folgenden Varianten gewählt werden (vgl. BA-Fachprüfungsordnung Gräzistik §30 Abs. 3):
  - a) Zwei-Fach-Studium:
 

<sup>1</sup>Im Zwei-Fach-Studium werden Gräzistik und ein anderes Fach mit je 75 ECTS-Punkten gewählt. <sup>2</sup>Hinzu kommen das Studium Generale (18 ECTS-Punkte) und die BA-Arbeit (12 ECTS-Punkte) (s. Anhang der Prüfungsordnung, Variante 1a und 1b, sog. „Zwei-Hauptfacheinheiten“-Modell). <sup>3</sup>Ein optionale Ergänzung der Gräzistik um 15 ECTS-Punkte in der Latinistik ist möglich (Variante 4). <sup>4</sup>Hinweis: die Einschreibung erfolgt in dem Studiengang, in dem die BA-Arbeit geschrieben werden soll.
  - b) Drei-Fach-Studium:
 

<sup>1</sup>In einem Drei-Fach-Studium ist Gräzistik als Hauptfach mit 75 ECTS-Punkten (s. Anhang der Prüfungsordnung, Variante 2) oder als Nebenfach mit 45 (30 + 15) ECTS-Punkten (s. Anhang der Prüfungsordnung, Variante 3a) oder in Form des Nebenfachs „Klassische Philologie/-

Gräzistik“ (Schwerpunkt Kultur) mit 30 ECTS-Punkten (s. Anhang der Prüfungsordnung, Variante 3b) wählbar. <sup>2</sup>Hinzu kommen die jeweils anderen gewählten Fächer und die BA-Arbeit (12 ECTS-Punkte) sowie das Studium Generale (18 ECTS-Punkte).

## § 10 Kombinationsverbote, -gebote und -möglichkeiten

- (1) Für Studierende, die nach dem BA oder parallel zu ihm das Staatsexamen für das Lehramt im Schulfach Griechisch anstreben, empfiehlt sich aufgrund der einschlägigen Vorschriften der Lehramtsprüfungsordnung (oder Nachfolger) die Kombination zweier Hauptfächer, sie ist aber nicht auf diesen Personenkreis beschränkt.
- (2) <sup>1</sup>Die Studiengänge im Haupt- und Nebenfach „Gräzistik“ werden mit anderen Fächern ergänzt. <sup>2</sup>Diese Fächer können aus allen exportierenden Fächern der Universität Bamberg gewählt werden. <sup>3</sup>Die Wahl von Fächern anderer Universitäten regeln entsprechende Kooperationsvereinbarungen.

## § 11 ECTS-Punkteskala

- (1) Im BA-Studiengang wird die folgende ECTS-Punkteskala verwendet:

Tutorium oder betreute Veranstaltungsergänzung	1
Vorlesung ohne Prüfung	2
Vorlesung mit Prüfung	4
Seminar oder Übung mit kleineren Prüfungsleistungen	6
Seminar oder Übung mit größeren Prüfungsleistungen	8
- (2) Die Lehrenden können zu Beginn einzelner Lehrveranstaltungen zusätzliche Arbeitsaufgaben im Umfang von maximal einem zusätzlichen ECTS-Punkt festlegen.

## § 12 Module und Inhalte

- (1) Die Module bestehen aus Lehrveranstaltungen entsprechend dem Modulhandbuch Gräzistik.
- (2) Hauptfach Gräzistik (75 ECTS-Punkte):
  - <sup>1</sup>Das Hauptfach „Gräzistik“ umfasst folgende Module:

- je ein Basismodul Literaturwissenschaft im Umfang von 10 ECTS-Punkten, Sprachkompetenz im Umfang von 12 ECTS-Punkten und Kulturwissen im Umfang von 6 ECTS-Punkten. <sup>2</sup>Die 12 ECTS-Punkte im Bereich der Sprachkompetenz entfallen auf das Erlernen der griechischen Sprache: <sup>3</sup>Der Erfolg des Spracherwerbs ist durch eine Prüfung mit schriftlichem und mündlichem Teil in Umfang und Schwierigkeitsgrad des Graecums nachzuweisen; das an einer staatlichen Schule erworbene Graecum wird als Äquivalent anerkannt. Studierende, die das Graecum oder äquivalente Kenntnisse bereits vorweisen können, haben die Möglichkeit, die 12 Punkte durch die Wahl von Veranstaltungen aus der Gräzistik, Latinistik, Alten Geschichte, Archäologie, Philosophie, Lateinischen Philologie des Mittelalters oder, nach Absprache mit dem Fachvertreter der Gräzistik, aus einem anderen Fach zu erwerben.
- je ein Aufbaumodul Literaturwissenschaft im Umfang von 16 ECTS-Punkten, Sprachkompetenz im Umfang von 8 ECTS-Punkten, Kulturwissen im Umfang von 5 ECTS-Punkten.
- je ein Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft im Umfang von 10 ECTS-Punkten und Sprachkompetenz im Umfang von 8 ECTS-Punkten.

(3) Nebenfach Gräzistik (45 ECTS-Punkte):

<sup>1</sup>Das Nebenfach Gräzistik mit 45 ECTS-Punkten umfasst folgende Module:

- je ein Basismodul Literaturwissenschaft im Umfang von 8 ECTS-Punkten und Sprachkompetenz im Umfang von 12 ECTS-Punkten. <sup>2</sup>Die 12 ECTS-Punkte im Bereich der Sprachkompetenz entfallen auf das Erlernen der griechischen Sprache: <sup>3</sup>Der Erfolg des Spracherwerbs ist durch eine Prüfung mit schriftlichem und mündlichem Teil in Umfang und Schwierigkeitsgrad des Graecums nachzuweisen; das an einer staatlichen Schule erworbene Graecum wird als Äquivalent anerkannt. Studierende, die das Graecum oder äquivalente Kenntnisse bereits vorweisen können, haben die Möglichkeit, die 12 Punkte durch die Wahl von Veranstaltungen aus der Gräzistik, Latinistik, Alten Geschichte, Archäologie, Philosophie, Lateinischen Philologie des Mittelalters oder, nach Absprache mit dem Fachvertreter der Gräzistik, aus einem anderen Fach zu erwerben.

- je ein Aufbaumodul Literaturwissenschaft im Umfang von 4 ECTS-Punkten und Sprachkompetenz im Umfang von 8 ECTS-Punkten.
  - je ein Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft im Umfang von 8 ECTS-Punkten und Sprachkompetenz im Umfang von 4 ECTS-Punkten. Hinzu kommt im Bereich Kulturwissen eine frei zu wählende Veranstaltung aus einer der Nachbardisziplinen Latinistik, Archäologie, Alte Geschichte oder Philosophie (1 Punkt).
- (4) <sup>1</sup>Nebenfach „Klassische Philologie/ Gräzistik“ (Schwerpunkt Kultur) (30 Punkte):  
<sup>2</sup>Bei dem Nebenfach „Klassische Philologie/ Gräzistik“ (Schwerpunkt Kultur) mit 30 Punkten entfällt der Bereich „Sprachkompetenz“. <sup>3</sup>Es umfasst folgende Module:
- je ein Basismodul Literaturwissenschaft (6 Punkte) und Kulturwissen (4 Punkte)
  - je ein Aufbaumodul Literaturwissenschaft (6 Punkte) und Kulturwissen (4 Punkte)
  - ein Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft (10 Punkte)

### § 13 BA-Abschlussarbeit

- (1) Die BA-Abschlussarbeit ist eine eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierende über grundlegende Kenntnisse des studierten Fachs verfügt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden in begrenzter Zeit auf konkrete Aufgabenstellungen anzuwenden.
- (2) Die Bedingungen für die Zulassung zur BA-Abschlussarbeit im Hauptfach „Gräzistik“ regelt die geltende Fassung der Fachprüfungsordnung für den BA-Studiengang des Fachs „Gräzistik“.
- (3) <sup>1</sup>Die BA-Arbeit wird frühestens im fünften, in der Regel im sechsten Fachsemester verfasst. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate.
- (4) Einzelheiten zur Themenvergabe, Begutachtungsfrist und Benotung regelt die Fachprüfungsordnung (§ 33).



## C. Schlussbestimmungen

### **§ 14 Änderungen**

Wesentliche Änderungen der Studieninhalte können vorbehaltlich übergeordneter Bestimmungen nur für diejenigen Studierenden wirksam werden, die nach In-Kraft-Treten der geänderten Studienordnung das Studium beginnen.

### **§ 15 In-Kraft-Treten**

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. Mai 2006.**

**Bamberg, 1. August 2006**

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert**  
**Rektor**

**Die Satzung wurde am 1. August 2006 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. August 2006.**